

18. März 2014

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst

Erika Wunderlin, Dr. med. vet.
Kantonstierärztin
Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
Telefon 062 835 29 70, Fax 062 835 29 79
erika.wunderlin@ag.ch
www.ag.ch/dgs

An die Gemeinden
des Kantons Aargau

14. März 2014

**Revisión Hundeverordnung – Inkrafttreten von neuen Bestimmungen per 1. Mai 2014,
Hundetaxe / Befreiung von der Hundetaxe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Umsetzung des neuen Hundegesetzes hat gezeigt, dass die Verordnung betreffend Revisionsbedarf besteht. Gerne informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen, die per 1. Mai 2014 in Kraft treten werden und Sie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Stadt/Gemeinde direkt betreffen.

Hundetaxe

In § 21 Abs. 2 HuV wird festgehalten, dass die Hundetaxe pro Jahr 110 Franken beträgt. Gemäss Übergangsrecht (§ 24 Abs. 3 lit. a HuV) hat die Hundetaxe in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung – also in den Jahren 2012 und 2013 – 115 Franken betragen. Der Regierungsrat hat die Kompetenz, die Höhe der Hundetaxe innerhalb eines vorgegebenen Rahmens (100 bis 150 Franken) festzulegen (§ 16 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 HuG). Der Regierungsrat hat nun beschlossen, die **Hundetaxe ab dem Jahr 2014 generell auf 115 Franken** festzusetzen. Dieser Entschluss resultiert aus dem nach wie vor hohen Aufwand, welchen der Kanton und die Gemeinden im Rahmen der Hundekontrolle zu leisten haben. **Der Gemeindeanteil wird auf 100 Franken belassen, derjenige des Kantons auf 15 Franken pro Hund.**

Befreiung von der Hundetaxe

Gemäss § 22 Abs. 1 lit. a HuV sind die Halter von im Einsatz stehenden Sanitätshunden von der Hundetaxe befreit. Sanitätshunde gelten heute jedoch als reine Sporthunde, welche Sportprüfungen gemäss den Vorgaben der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) absolvieren. Früher wurden sie demgegenüber beim Militär ausgebildet, um im Kriegsfall das Feld nach Toten und Verletzten abzusuchen. Diese Aufgabe ist heute allein den Flächensuchhunden der REDOG vorbehalten. Für Sanitätshunde kann – mit der Begründung eines Nutzens für die Allgemeinheit – keine Befreiung von der Hundetaxe mehr gewährt werden. **Sanitätshunde sind ab 2014 voll taxpflichtig.**

Gerne unterstützen wir Sie bei komplexen Fällen. Frau Rahel Marschall, Fachspezialistin Hundewesen, steht Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig. Dr. Erika Wunderlin
Kantonstierärztin

